

**Stellungnahme zum Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/31 81**

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe beantwortet im folgenden die Fragen, zu deren Beantwortung er sich aufgrund seiner Erfahrungen im Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen in der Lage sieht. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf unsere Stellungnahme vom 28.02.1992 hinzuweisen, mit der wir den Mitgliedern des Ausschusses die uns besonders betreffenden Regelungen des Gesetzentwurfes deutlich machen wollten.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
11/1652**

**I. Hilfsorganisationen**

1. Nein, grundsätzlich sollten die freiwilligen Hilfsorganisationen auf der Grundlage von Vereinbarungen nach § 11 ohne weitere Genehmigungspflicht im Rettungsdienst mitwirken.
2. Wenn der Sanitätsdienst der Hilfsorganisationen bei Veranstaltungen nicht im Rettungsdienstgesetz geregelt wird, würde dies von uns ausdrücklich begrüßt.

Wir sind allerdings der Meinung, daß nach der jetzigen Formulierung des § 1 Absatz 2 Punkt 2 der Sanitätsdienst, so wie er im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. praktiziert wird, doch durch das Rettungsdienstgesetz geregelt würde.

Nach unserer Auffassung umfaßt der Sanitätsdienst

- a) Erste Hilfe-Maßnahmen,
- b) allgemeine Betreuung,
- c) Durchführung lebensrettender Maßnahmen,
- d) Unterstützung des Einsatzarztes soweit vor Ort vorhanden,
- e) Herstellung der Transportfähigkeit,
- f) Transport von Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, bei Bedarf in Abstimmung mit der Leitstelle des Rettungsdienstes.

Für die Aufgaben c) bis f) gelten aber nach dem Gesetzentwurf ausnahmslos die Anforderungen des Gesetzes sowohl in personeller als auch in materieller Hinsicht.

Dazu sind die Ortsvereine im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe aber nur vereinzelt in der Lage.

Dies bedeutet, daß sie sich aus dem Sanitätsdienst bei Veranstaltungen zurückziehen müssen.

Hieraus resultieren erhebliche negative Auswirkungen auf

- die sanitätsdienstliche Versorgung bei Veranstaltungen,
- das ehrenamtliche Engagement der Helferinnen und Helfer im Sanitätsdienst,
- die notwendige Aus- und Fortbildung des Sanitätspersonals,
- die sanitätsdienstliche Versorgung im Katastrophenfall.

3. Wir sind der Auffassung, daß die Durchführung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfes auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen werden muß, wenn deren Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.
4. Das DRK fordert die Mitwirkung bei der Erstellung der Bedarfspläne. Der § 13 des Gesetzentwurfes ist wie folgt zu ergänzen:
  - Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne unter Mitwirkung der freiwilligen Hilfsorganisationen und der örtlichen Krankenkassen auf. Hier sind einvernehmliche Regelungen anzustreben.

## II. Personal

1. Wenn der Sanitätsdienst im Rettungsdienstgesetz nicht geregelt wird, sehen wir keine Einschränkung auf das ehrenamtliche Engagement.

Die Mitwirkung ehrenamtlich Tätiger im Rettungsdienst wird künftig aufgrund der in § 4 des Gesetzentwurfes aufgestellten Anforderungen an die Ausbildung erheblich erschwert. Diese erhöhten Qualifikationsanforderungen halten wir aber aufgrund der Entwicklungen in der Notfallmedizin für sachgerecht und notwendig.

- 2.a Über die bisher im § 4 des Gesetzentwurfes angesprochene Qualifikation hinausgehend, halten wir die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges mit einem Rettungsassistenten für erforderlich.
- 2.b Durch die Ausbildung von Rettungsassistenten entstehen zusätzliche Kosten. Diese Mehrkosten (Schulgeld und Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr, Praktikantenvergütung im 2. Ausbildungsjahr) sollten als Betriebskosten anerkannt werden. Zusätzliche Kosten entstehen durch die mehr benötigten Rettungssanitäter und Rettungshelfer.

3. Die Auswirkungen durch die Öffnung des EG-Binnenmarktes auf die Umsetzung des Rettungsdienstgesetzes kann nach derzeitigem Kenntnisstand von uns nicht beurteilt werden. Dieses sollte aber nicht dazu führen, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Qualifikationsanforderungen jetzt nicht umgesetzt werden sollten.

### III. Kosten

1. Wir sind der Auffassung, daß Änderungen bei der Kostenregelung des Rettungsdienstes nicht zu einer Verschlechterung des Leistungsstandards des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen führen dürfen (Personal, Material, Hilfsfristen etc.).

### IV. Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer

1. Das DRK bietet auch weiterhin leistungsfähig und kostengünstig eine Beteiligung am öffentlichen Rettungsdienst an (Non-Profit-Organisation, Mitwirkung Ehrenamtlicher in Einsatzspitzen, Kostenstruktur günstiger als bei der öffentlichen Hand).

### V. Allgemeines zum Rettungswesen

1. Wir sehen keine zwingenden Gründe, in Nordrhein-Westfalen vom System der einheitlichen Leitstellen abzugehen.
2. Die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Fahrzeuge müssen, wie in § 3 des Gesetzentwurfes formuliert, in ihrer Ausrüstung, Ausstattung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik (auf der Basis der entsprechenden DIN-Normen) als Mindestausstattung entsprechen.